

# Satzung des Heimat- und Ortsbürgervereins Kayhausen e.V.

## **§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- §1 Nr. 1 Der Verein führt den Namen " Heimat- und Ortsbürgerverein Kayhausen e.V. " Er wurde in seiner jetzigen Form am 24.09.1998 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Oldenburg unter der Nr. VR 120525 eingetragen.
- §1 Nr.2 Der Sitz des Vereins ist in 26160 Bad Zwischenahn / OT Kayhausen.
- §1 Nr. 3 Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- §1 Nr. 4 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- §1 Nr. 5 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts " Steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabenordnung.

## **§2 Zweck des Vereins**

- §2 Nr.1 Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimat- und Brauchtumpflege, die Förderung von Landschafts- und Naturschutz. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch :
- a) Pflege der plattdeutschen Sprach, kulturelle Veranstaltungen und Initiativen wie Heimatfeste, Gemeinschaftsabende, Seniorenfeiern, Kinder- und Jugendveranstaltungen
  - b) Mitwirkung bei der Errichtung und Erhaltung von Naturschutzmaßnahmen, Dorfpflege und Anpflanzungen im Dorfbereich.
  - c) Unterhaltung des Dorfgemeinschaftshauses Kayhausen im Auftrage der Gemeinde Bad Zwischenahn
- §2 Nr.2 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- §2 Nr.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- §2 Nr.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- §2 Nr.5 Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

## **§3 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des Privatrechts und des öffentlichen Rechtes werden.  
Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.  
Das neue Mitglied akzeptiert durch seine Unterschrift im Aufnahmeantrag, die derzeit gültige Satzung.

## **§4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- Die Mitgliedschaft endet :
- §4 Nr. 1 a) mit dem Tod des Mitglieds  
b) durch freiwilligen Austritt  
c) durch Streichung von der Mitgliederliste  
d) durch Ausschluss durch den Verein  
e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung
- §4 Nr. 2 Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- §4 Nr. 3 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- §4 Nr. 4 Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.
- §4 Nr. 5 Vermögensanteile von ausscheidenden Mitgliedern verbleiben grundsätzlich beim Verein und werden nicht an diese ausgezahlt.

## **§5 Mitgliedsbeiträge**

Von den Vereinsmitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§6 Organe des Vereins**

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand

## **§7 Der Vorstand , der erweiterte Vorstand**

- §7 Nr.1 Der Vorstand besteht aus :
- a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem Schriftführer
  - d) dem Kassenwart
- §7 Nr.2 Vorstand im Sinne des Paragraphen 26 BGB sind die beiden Vorsitzenden, die jeder allein vertretungsberechtigt sind. Vereinsintern ist vereinbart, dass der 2. Vorsitzende nur im nicht nachweislichem Verhinderungsfalle des 1. Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- §7 Nr.3 Der erweiterte Vorstand besteht aus den Vorstandsmitgliedern sowie den Bezirksbetreuern. Er kann erweitert werden höchstens um :
- a) Vertreter für Öffentlichkeitsarbeit

b) Vertreter für juristische Belange

#### **§8 Amtsdauer des Vorstandes**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren , vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied ( aus den Reihen der Vereinsmitglieder ) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

#### **§9 Beschlussfassung des Vorstandes**

- §9 Nr.1 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden in Textform einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- §9 Nr.2 Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben .
- §9 Nr.3 Ein Vorstandsbeschluss kann nur in Textform gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

#### **§10 Mitgliederversammlung**

- §10 Nr.1 Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern des Heimat- und Ortsbürgervereins Kayhausen e.V. zusammen. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat nur eine Stimme. Das Stimmrecht kann erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres ausgeübt werden. Wahlfunktionen können ebenfalls nur von Mitgliedern wahrgenommen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Eine Übertragung des Stimmrechts an Dritte ist nicht zulässig.
- §10 Nr.2 In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied -auch ein Ehrenmitglied- nur eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig :
- a) Entgegennahme eines Jahresberichtes des Vorstandes und des Kassenprüfers
  - b) Entlastung des Vorstandes
  - c) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
  - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, Neuwahl der Kassenprüfer oder notwendige Ergänzungswahlen ( Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes )
  - e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
  - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - g) Beschlussfassung eingereichter Anträge

#### **§11 Die Einberufung der Mitgliederversammlung**

- §11 Nr.1 Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung und Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Eine Veröffentlichung der Einladung in der ortsüblichen Tageszeitung ist innerhalb der festgelegten Fristen, ebenfalls zwingend einzuhalten.
- §11 Nr.2 Rechtzeitig vor der jährlichen Mitgliederversammlung erfolgt die Kassenprüfung. Die beiden Kassenprüfer werden jeweils für ein Jahr durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Wiederwahl eines der beiden Kassenprüfer für ein weiteres Jahr ist zulässig. Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied im Vorstand oder erweiterten Vorstand sein.

#### **§12 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- §12 Nr.1 Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
- §12 Nr.2 Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer. Für Wahlen wird grundsätzlich ein Wahlleiter aus der Versammlung bestimmt. Gewählt wird grundsätzlich geheim; wenn kein Stimmberechtigter widerspricht, kann offen gewählt werden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Enthaltungen werden mitgezählt. Wahlen können als Blockwahl durchgeführt werden wenn kein Stimmberechtigter widerspricht. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- §12 Nr.3 Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
- §12 Nr.4 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ( einschließlich des Vereinszweckes ) ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich. Für die Wahlen gilt Folgendes : Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- §12 Nr.5 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten : Ort und Zeit der Versammlung, die Personen des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

**§13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung**

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über die eingegangenen Anträge entscheidet der Vorstand.

Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Nachträglich eingereichte Anträge müssen zu Beginn der Versammlung veröffentlicht bzw. ausgelegt werden. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, Veränderung der Mitgliedsbeiträge, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

**§14 Außerordentliche Mitgliederversammlungen**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10 bis 13 entsprechend.

**§ 15 Vermögen des Vereins**

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.

Zum Vereinsvermögen gehören nebst der Vereinskasse sämtliche Einrichtungen, Anlagen und Ausrüstungen des Vereins, sofern sie nicht gemietet oder gepachtet sind. Eigentum an Einrichtungen, Anlagen und Mobiliar im Dorfgemeinschaftshaus Kayhausen, sind in einem Vertrag mit dem Eigentümer des Dorfgemeinschaftshauses, in diesem Falle der Gemeinde Bad Zwischenahn, geregelt.

Die Vermögensverwaltung obliegt dem Vorstand. Der / Die Kassenwart-in und die Vermögensverwaltung sind mindestens einmal jährlich von gewählten Kassenprüfern zu kontrollieren.

**§16 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung**

a) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

b) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall "Steuerbegünstigter Zwecke" fällt das Vermögen des Heimat- und Ortsbürgervereins Kayhausen e.V. an die Gemeinde Bad Zwischenahn zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung zur Förderung der Brauchtumspflege innerhalb der Gemeinde Bad Zwischenahn.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung verabschiedet.

Kayhausen, 10. August 2016

The image shows several handwritten signatures in blue ink. On the left side, there are four signatures: the first is 'Gerd Böls', the second is 'Hj. L.', the third is 'B. K.', and the fourth is 'M. Eubelauer'. On the right side, there are two more signatures: 'Gerd Böls' and 'Hj. L.'.